

Satzung des Vereins

Ambulante Herzgruppe Radolfzell e.V.



Präambel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen m/w/d verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ambulante Herzgruppe Radolfzell e. V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Radolfzell am Bodensee.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist die ambulante Durchführung von umfassenden Rehabilitationsprogrammen bei Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch Gesundheitsbildung, Aufklärung, Hilfen zur Lebensstiländerungen hinsichtlich Herz- und Gefäßerkrankungen, besonders durch gezielte Bewegungstherapie, Ernährungsberatung, Stressmanagement, Entspannungstherapie, Raucherentwöhnung und andere für die Ziele notwendige verhaltensmedizinische Maßnahmen.

- 2.1 Bei Durchführung der Arbeit in der Gruppe gelten die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR).
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Jegliche Tätigkeiten müssen mit der Gemeinnützigkeit des Vereins zusammenhängen.
- 2.3 Mittelverwendung: Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Für die ärztliche Überwachung und die Leitung der Übungsveranstaltungen durch Übungsleiter mit spezieller Ausbildung wird eine Aufwandsentschädigung vergütet.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 4.2 Es kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Behörden, Firmen, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts passives Mitglied werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- 4.3 Ein aktives Mitglied kann auf persönlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus zum Folgemonat der Antragstellung.
- 4.4 Passive Mitglieder haben ein Teilnahme- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen. Juristische Personen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 4.5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem - auch online gestelltem Antrag - der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- 4.6 Die Mitgliedschaft gilt als erfolgt, wenn sie vom Vorstand bestätigt ist. Sie beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- 4.7 Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4.8 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - c) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Jahresende. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
 - d) durch Ausschlussbeschluss durch den Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber schuldhaft länger als drei Monate im Rückstand befindet, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, Aufgaben und Ansehen des Vereins beeinträchtigt, gegen die sportliche Kameradschaft verstößt und/oder den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Beschlusses

beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Tagen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder sowie ein Sportbeitrag - für Mitglieder ohne gültige Kassenzusage - erhoben.

5.1 Die jeweilige Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

5.2 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit

5.3 Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Bearbeitungsgebühren zu erheben.

5.4 Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied nicht zum Kürzen des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus maximal 6 Personen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) bis zu 2 Beisitzern

Falls sich im Vorstand kein Arzt oder Übungsleiter als Beisitzer befindet, sollten diese bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in beratender Funktion anwesend sein.

7.2 Die Amtszeit für den Vorstand beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

7.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer bzw. der 2. Vorsitzende und der Kassier werden im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher/geheimer Abstimmung gewählt. Rechtsgültig ist auch eine offene Abstimmung oder Blockwahl, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

7.4 Bei dauernder Unfähigkeit zur Amtsausübung oder bei grober Pflichtverletzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied abberufen werden.

7.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren. Die Amtsdauer des nachgewählten Vorstandsmitgliedes geht bis zur nächsten ordnungsgemäßen Vorstandswahl.

7.6 Der Vorstand fasst die Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es kann eine schriftliche, digitale oder mündliche Abstimmung auch außerhalb der Sitzungen stattfinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7.7 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 8 Aufgaben, Vertretungsvollmacht des Vorstandes, Vergütungen

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

8.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes. Beide sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.

8.2 Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

8.3 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

a) Entstandene Aufwendungen können ersetzt werden.

b) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, für die satzungsgemäßen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a zu zahlen.

Über die Höhe dieser Pauschalvergütungen und Vergütungen an weitere ehrenamtliche Tätige entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Rehasports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet.

10.2 Der Beschlussfassung bzw. Behandlung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entlastung, Wahl, und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsprüfer für 2 Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Alle anderen vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten
- f) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins

10.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.

10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe beantragen.

10.5 Auf Beschluss des Vorstands kann eine Mitgliederversammlung in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Das konkrete Format wird in der Einladung bekannt gegeben.

10.6 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen - unter Angabe der Tagesordnung - schriftlich einzuberufen. Die Vorgabe der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn diese durch E-Mail oder vollständige Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgt. Die Mitteilung von Änderungen der Postanschrift und /oder Änderung der E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.

10.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.8 Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

10.9 Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

10.10 Vorschläge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Radolfzell am Bodensee, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung der öffentlichen Gesundheit verwenden darf. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzverordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15. November 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen werden zu diesem Zeitpunkt ungültig.

Radolfzell, am 15. November 2023/10.01.24